

Entgeltordnung

für die Benutzung des Sportlerheimes der Gemeinde Wangels
in Hansühn

Aufgrund des § 2 (2) der Benutzungsordnung für das Sportlerheim der Gemeinde Wangels in Hansühn wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Sportlerheimes der Gemeinde Wangels in Hansühn, bestehend aus:

- a) Gemeinschaftsraum
- b) Sitzungsraum
- c) Küche
- d) Sanitärbereich
- e) Eingangsbereich

werden Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Entgeltsschuldner

Schuldner des Entgelts sind die Benutzer, die als Antragsteller oder Veranstalter auftreten; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht besteht mit der Beantragung einer Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten. Das zu zahlende Entgelt beinhaltet sämtliche Nebenkosten.

§ 4 Fälligkeit

Das Amt Oldenburg-Land erstellt die Rechnungen entsprechend der Nutzung der Räumlichkeiten. Die Rechnungsbeträge sind umgehend zu zahlen.

